

Oh Zeiten, oh Sitten!

Ein Zwischenruf zum Phänomen vorgezogener (Schein-)Erscheinungsjahre

»Zeit und Raum lösen sich eben auf im digitalen Zeitalter.« Mit diesen Worten hat ein Kollege ein Phänomen kommentiert, das immer bizarrer wird: Manche Verlage lassen das Jahr immer früher anfangen.

Neujahr war einst nicht immer gleich Neujahr. Im Mittelalter begann es in einigen Regionen erst im März (in Venedig blieb das bis 1797 so), anderorts und zu anderen Zeiten im September (in Russland bis 1701, in Frankreich von 1793 und 1805), noch woanders zu ganz anderen Zeitpunkten. In meiner lang verflochtenen Jugend – letztes Jahrtausend! – hatte ich den Eindruck, im westlichen Kulturraum hätte man sich auf den 1. Januar geeinigt.

Im Bibliothekswesen merkte man aber schon damals, dass im September eines Jahres nicht nur die Lebkuchen beim Lieblings-Discounter Einzugs hielten, sondern auch das nächste Jahr in den Titeleien von Büchern. Inzwischen scheint in dieser Hinsicht allerdings ein regelrechter Rüstungswettlauf eingesetzt zu haben: Letztes Jahr fiel mir das erste Buch mit eingedrucktem Erscheinungsjahr 2019 bereits im Juni in die Hand, dieses Jahr war es der 23. Mai 2019, an dem das Jahr 2020 zum Scheine bereits anfang: »©2020«. Erster Gedanke: Wenn doch auch das Weihnachtsgeld früher käme, und im Idealfall dann mehrfach. Zweiter Gedanke: Wohin soll das noch führen?

Natürlich treiben Verlage dieses Spiel nicht nur aus Jux und Dollen. Zu den »guten« Gründen gehört

erstens, dass neuere Bücher vom Endverbraucher als »besser« angesehen werden, da diese Bücher aktueller wirken. Außerdem rücken diese Titel in der oft nach Erscheinungsjahr sortierten Ergebnisliste einer Datenbank oder eines Kataloges vielleicht weiter nach oben und fallen dort mehr auf.

Ich bin zwar kein Jurist, habe aber das Gefühl, dass das inzwischen ad absurdum geführte Gebaren vorgezo-

gener Schein-Erscheinungsjahre schon allein deswegen problematisch sein könnte, weil es nach unlauterem Wettbewerb mufelt: »Geschäftliche

Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen« (§3,2 UWG). Und eine scheinbar größere Aktualität dürfte durchaus geeignet sein, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen, der in der Regel lieber was Aktuelleres als eine olle Kamelle haben will. Mutmaßlich denken Verlage jedoch »wo kein Kläger, da keine Klage« und sehen das Thema daher eher gelassen.

Ein weiterer Grund für das inzwischen ad absurdum geführte Gebaren vorgezogener Schein-Erscheinungsjahre: Manche Verlage verkaufen ihre E-Books im Voraus zu einem fixen Preis und verheißten dabei eine

bestimmte Anzahl an Titeln. Gelegentlich aber erscheinen mehr als die vorhergesagten Titel (»Übererfüllung«). Die werden netterweise mit in das Paket hineingepackt, doch nicht gesondert berechnet. Werden es zu viele »Übererfüllungs-Titel«, hat der Verlag allerdings die Nase voll von seiner eigenen Großzügigkeit, und die Titel fluten scheinbar ins nächste Erscheinungsjahr hinüber. Eine Bibliothek, die sich auf e-only beschränkt, auf das Paketangebot verlässt, aber das Folgejahr-Paket noch nicht erworben hat, bekommt dann übrigens von ihren Kunden zu hören: »Wieso habt Ihr das Medium noch nicht, man kann es doch schon kaufen!« Eine unangenehme Situation für die Auskunftsbibliothekarin oder den Auskunftsbibliothekar.

Das oben genannte Beispiel »©2020« erscheint mir übrigens noch aus einem anderen Grunde bemerkenswert: US-Urheberrechtsschutz besteht für 95 Jahre nach der Veröffentlichung. Wenn in einem Buch ©2020 drinsteht, will es Schutz bis 2115 haben. Andererseits: Wenn es das will, dann darf es nicht schon 2019 ge-

schützt sein, oder? Wäre es also in 2019 noch schutz- und rechtelos? Einerseits reizt es mich, das auszuprobieren. Andererseits fürchte ich, dass »wo kein Kläger, da keine Klage« dann für mich nicht gilt und ich mein kärgliches Salär in Rechtsstreitigkeiten aufbrauche ...

Torsten Haß,
Leiter Hochschulbibliothek
Ludwigshafen/Rhein

Dieses Jahr war es der 23. Mai 2019, an dem das Jahr 2020 zum Scheine bereits anfang: »©2020«.

Neuere Bücher werden vom Endverbraucher als »besser« angesehen, da diese Bücher aktueller wirken.